



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus, 80327 München

Per OWA

An alle Schulen in Bayern  
Schulaufsichtsbehörden  
Kollegs  
Staatsinstitute für die Ausbildung von Fachlehrern  
Staatsinstitute für die Ausbildung von und Förderlehrern  
Studienkollegs

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)  
II.1 -BS4363.0/705

München, 09.04.2021  
Telefon: 089 2186 0

**COVID-19-Schutzmaßnahmen an den Schulen in Bayern;  
hier: Umsetzung nach den Osterferien**

Anlagen: Merkblatt für die Erziehungsberechtigten

Sehr geehrte Frau Schulleiterin, sehr geehrter Herr Schulleiter,  
sehr geehrte Damen und Herren,

der Unterrichtsbetrieb an unseren Schulen ist in Zeiten von Corona stets ein Spagat zwischen Fragen des Gesundheitsschutzes, der Möglichkeit zum Lernen in Präsenz und den Auswirkungen, die längere Phasen des Distanzunterrichts unter anderem auf psychosoziale und emotionale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen haben können.

Mit den Selbsttests steht unseren Schulen mittlerweile ein Instrument zur Verfügung, das es nach Einschätzung der epidemiologischen Experten ermöglicht, auch bei erhöhten Inzidenzwerten Präsenzunterricht bei Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 m durchzuführen. Wichtig ist für ein Gelingen der Selbsttest-Strategie allerdings eine zuverlässige und flächende-

ckende Umsetzung der regelmäßigen Testungen. Die Einhaltung der bekannten Vorgaben des Rahmenhygieneplans Schulen (insbesondere AHA+L-Regelung), ist selbstverständlich zuverlässig einzuhalten.

Der Bayerische Ministerrat hat deshalb in seiner Sitzung am 07.04.2021 beschlossen, die Teststrategie weiter zu konkretisieren bzw. nachzujustieren. Ein negativer Testnachweis ist nun für die Schülerinnen und Schüler **inzidenzunabhängig** Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht bzw. den Präsenzphasen des Wechselunterrichts. Zudem sind auch die Lehrkräfte und sonstigen an der Schule tätigen Personen angehalten, Testungen vorzunehmen. Die 12. Bayerische Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) wird in Kürze geändert.

Nach Abstimmung mit dem Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege (StMGP) und dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz (StMUV) kann ich Ihnen, wie im Schreiben vom 25.03.2021 von Herrn Staatsminister angekündigt, folgende zusätzliche Informationen insbesondere zu den Testungen übermitteln:

#### 1. Beschränkung des Zugangs zum Präsenzunterricht

Aufgrund der Beschlüsse des Bayerischen Ministerrats vom 23.03.2021 und 07.04.2021 und der entsprechenden Anpassungen in der 12. BayIfSMV ist die Teilnahme am **Präsenzunterricht** und an den **Präsenzphasen des Wechselunterrichts** an den **Nachweis eines – schriftlichen oder elektronischen – negativen Testergebnisses** in Bezug auf eine SARS-CoV-2-Infektion geknüpft. Dies gilt auch für die Teilnahme an der Notbetreuung, Mittagsbetreuung und bei sonstigen Schulveranstaltungen.

#### Dies bedeutet konkret:

- Zum Nachweis eines negativen Testergebnisses stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

- Schülerinnen und Schüler können das Testergebnis eines auf eigene Veranlassung bei einem von medizinisch geschultem Personal außerhalb der Schule durchgeführten PCR-Tests oder POC-Antigen-Schnelltests in der Schule vorlegen.
  - Schülerinnen und Schüler können an der Schule unter Aufsicht Selbsttests durchführen.
  - Zu beachten ist, dass ein zu Hause durchgeführter Selbsttest als Nachweis eines negativen Testergebnisses **nicht** ausreicht.
  - Schülerinnen und Schüler, welche an einem Pilotprojekt zur Gurgel-Pool-Testung oder ähnlichen vom Bayerischen Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) betreuten Projekten teilnehmen, können auch mit der Testung im Rahmen des Pilotprojekts ihrer Testverpflichtung (ggf. zumindest für einzelne zu leistende Testungen) nachkommen. Dies ist jedoch nur im Rahmen einer Ausnahmegenehmigung nach § 28 Abs. 2 der 12. BayLfSMV von den Vorgaben des § 18 Abs. 4 der 12. BayLfSMV möglich und muss vorab von der Kreisverwaltungsbehörde im Einvernehmen mit der zuständigen Regierung genehmigt werden.
- 
- Die dem negativen Testergebnis zu Grunde liegende Testung oder der in der Schule vorgenommene Selbsttest dürfen höchstens 48 Stunden, in Landkreisen/kreisfreien Städten mit einer 7-Tage-Inzidenz über 100 höchstens 24 Stunden vor dem Beginn des jeweiligen Schultags vorgenommen worden sein. Dies bedeutet etwa, dass im Fall des 48-Stunden-Zeitraums ein negatives Testergebnis, welches z. B. auf einem **am Montag** durchgeführten Test basiert, **auch noch** für den Schulbesuch **am Dienstag und Mittwoch** gilt. Am Donnerstag wäre dann (spätestens) ein erneuter Test durchzuführen bzw. ein neues Testergebnis vorzulegen. Im Fall des 24-Stunden-Zeitraums ist hingegen eine häufigere Testung erforderlich.
  - Die erforderlichen Hinweise zum Datenschutz, die den betroffenen Schülerinnen und Schülern bzw. den Erziehungsberechtigten bereitgestellt werden müssen, werden vom Staatsministerium zur Verfügung

gestellt und sind über unsere Website unter [www.km.bayern.de/selbsttests](http://www.km.bayern.de/selbsttests) abrufbar.

Bitte informieren Sie die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler umgehend in geeigneter Weise und unter ausdrücklichem Verweis der auf unserer Website zur Verfügung stehenden Informationen zur Durchführung der Selbsttestung, dass die Vorlage eines negativen Testnachweises zwingende Voraussetzung für die Teilnahme am Präsenzunterricht ist. Wir haben Ihnen hierzu in der Anlage ein Merkblatt zum Versand an die Erziehungsberechtigten angefügt.

Schicken Erziehungsberechtigte ihre Kinder ohne Testnachweis in die Schule bzw. kommen volljährige Schülerinnen und Schüler so in die Schule, ist angesichts der zwingenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben der 12. BayIfSMV davon auszugehen, dass die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler mit der Durchführung einer Selbsttestung in der Schule einverstanden sind. Sollten Erziehungsberechtigte bzw. volljährige Schülerinnen und Schüler dies nicht sein, haben sie der Testung ausdrücklich zu widersprechen. Ein Schulbesuch ist in diesem Fall nicht möglich.

## 2. Hinweise zur Durchführung der Selbsttests in der Schule

Die Wochentage, an denen Selbsttests in der Schule durchgeführt werden, sollten – je nach aktueller Unterrichtsorganisation (Präsenz- oder Wechselunterricht usw.) – so gewählt werden, dass eine regelmäßige Durchführung sichergestellt ist. Dabei bitten wir um Beachtung insbesondere der folgenden Aspekte:

- Pro Woche sollen für jede Schülerin und jeden Schüler zwei (in Regionen mit einer 7-Tage-Inzidenz von über 100 ggf. mehr) Selbsttests an den Schulen durchgeführt werden, unabhängig davon, ob täglicher Präsenzunterricht mit Mindestabstand oder Wechselunterricht stattfindet. Der erste Selbsttest für die Schülerin bzw. den Schüler der Woche ist in

der Regel am jeweils ersten Schulbesuchstag nach dem Wochenende durchzuführen.

- Falls für die gesamte Schule reiner Distanzunterricht angeordnet wird, finden – mit Ausnahme der Schülerinnen und Schüler in der Notbetreuung – keine Selbsttests in der Schule statt.
- Die Selbsttests finden grundsätzlich im Klassenverband in den Klassenzimmern statt. Andere Räumlichkeiten können genutzt werden, sofern auch dort die Hygienevorschriften eingehalten und die Beaufsichtigung sichergestellt werden. Ansammlungen ohne Einhaltung des Mindestabstands und Durchmischungen von Schülerinnen und Schülern aus mehreren Klassen sind jedoch zu vermeiden.
- Vor und nach Testdurchführung ist insbesondere auf die Handhygiene, d.h. Händewaschen zu achten. Die Tische sind nach der Testdurchführung soweit erforderlich zu reinigen.
- Die Aufsicht und Anleitung bei der Durchführung der Selbsttests erfolgt grundsätzlich durch die jeweilige Lehrkraft. Für die Anleitung können auch andere geeignete Personen eingesetzt werden; die Entscheidung trifft die Schulleiterin bzw. der Schulleiter. Auf unser Schreiben vom 31.03.2021 zu den Unterstützungsangeboten der Hilfsorganisationen dürfen wir nochmals hinweisen.
- Wenn möglich sollen Tests, die ein Verteilen der Pufferlösung erfordern, für die Testung der Lehrkräfte verwendet werden. Eine Verteilung der Flüssigkeit auf die Teströhrchen der Schülerinnen und Schüler sollte ansonsten zu Beginn der Testungen durchgeführt werden.
- Prüfen Sie bitte – auch unter Beteiligung des Hygienebeauftragten der Schule – anhand der vorliegenden Informationen (wie dem Rahmenhygieneplan, dem Schutz- und Hygienekonzept der jeweiligen Schule gemäß 12. BayIfSMV, der Gebrauchsanweisung/Packungsbeilage der Tests, den FAQ des StMUK, etc.), ob die getroffenen Maßnahmen ausreichend sind.
- Auf eine ordnungsgemäße Durchführung der Tests und eine ordnungsgemäße Entsorgung des Testmaterials ist zu achten.

- Ergänzend können Kurzanleitungen mit Hinweisen der unterstützenden Hilfsorganisationen für die besondere Testsituation und die damit verbundenen Maßnahmen an der Schule vor Ort erstellt werden (z.B. Empfehlungen hinsichtlich der Gruppengröße der sich selbst testenden Schülerinnen und Schüler).
- Für Schülerinnen und Schüler mit behinderungsbedingten Beeinträchtigungen, bei welchen die Durchführung von Selbsttests an der Schule ohne unmittelbare Hilfestellung nicht möglich und regelmäßige außerschulische PCR- oder POC-Antigentests unzumutbar sind oder bei welchen aufgrund ihrer Behinderung kein Test auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 durchführbar ist, ergehen noch gesonderte Hinweise.

Weitere Vollzugshinweise für die Organisation finden Sie unter [www.km.bayern.de/selbsttests](http://www.km.bayern.de/selbsttests).

Vorsorglich ist darauf hinzuweisen, dass die o.g. Testmöglichkeiten für den schulischen Bereich grundsätzlich abschließend sind, d.h. die Schülerinnen und Schüler können das negative Testergebnis auch durch außerhalb der Schule durchgeführte PCR-Tests bzw. Antigenschnelltests (etwa im Rahmen der Bürgertestungen) nachweisen. Die Durchführung von Testungen im Rahmen der bayerischen Teststrategie („Bürgertestungen“) etwa durch lokale Testzentren, Vertragsärzte oder Apotheken an der Schule ist jedoch nicht vorgesehen. Soweit für den Unterrichtsbeginn am 12.04.2021 bereits Vorkehrungen/Absprachen getroffen wurden, können diese für einen Übergangszeitraum fortgeführt werden.

Unberührt bleiben Angebote, die in Abstimmung mit der Kommune vor Ort etabliert sind.

3. Folgen für Schülerinnen und Schüler, welche kein negatives Testergebnis vorweisen können
  - a) Keine Teilnahme am Präsenzunterricht (einschl. Leistungsnachweisen, die im Rahmen des üblichen Unterrichtsbetriebs stattfinden)

- War das Ergebnis der Selbsttestung positiv, so gelten die bekannten Vorgaben, insbesondere, dass die betroffene Schülerin bzw. der betroffene Schüler von anderen Personen isoliert und schnellstmöglich von den Erziehungsberechtigten abgeholt oder nach Hause geschickt werden muss.
- Liegt kein negativer PCR- bzw. POC-Antigen-Schnelltest vor und wird die Durchführung eines Selbsttests in der Schule verweigert, dürfen die Schülerinnen und Schüler ebenfalls nicht am Präsenzunterricht teilnehmen und müssen das Schulgelände verlassen. Für Schülerinnen und Schüler ist – soweit erforderlich - bis zum Eintreffen eines Erziehungsberechtigten die Aufsicht sicherzustellen; eine Teilnahme an schulischen Ganztagsangeboten bzw. der Mittagsbetreuung ist nicht möglich.

#### b) Weitere Folgen für die Teilnahme am Unterricht

Schülerinnen und Schüler, die kein negatives Testergebnis vorweisen können und nicht zur Durchführung eines Selbsttests in der Schule bereit sind, bzw. Schülerinnen und Schüler, welche aufgrund einer individuell beurteilten Gefährdung von der Teilnahme am Präsenzunterricht beurlaubt sind, erfüllen ihre Schulbesuchspflicht durch die Wahrnehmung von Angeboten im Distanzunterricht bzw. im Distanzlernen; ein Anspruch auf bestimmte Angebote besteht nicht.

#### 4. Umgang mit den Testergebnissen/Datenschutz

Allgemein gilt, dass die Testergebnisse der Selbsttests von der Schule ausschließlich für den schulischen Zweck der Aufrechterhaltung des Präsenzunterrichts verarbeitet werden dürfen, soweit nicht gesetzliche Meldepflichten nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) bestehen. Entsprechendes gilt für die Notbetreuung und Mittagsbetreuung. Das Testergebnis wird in geeigneter Weise, außerhalb der Schülerunterlagen dokumentiert, in der Schule – bei Sicherstellung eines hinreichenden Schutzes vor unbefugten Zugriffen – aufbewahrt und im Anschluss in geeigneter Weise vernichtet. Die Testergebnisse werden höchstens 14 Tage aufbewahrt. Im Einzelnen gilt:

a) Negatives Testergebnis

Sofern zum Nachweis eines negativen Testergebnisses ein PCR- oder POC-Antigenschnelltest vorgelegt wird, ist das Ergebnis von der Schule in geeigneter Weise zu dokumentieren (z. B. durch eine Notiz), die Aufnahme des Originals oder einer Kopie in die Schülerakte ist jedoch nicht erforderlich und auch nicht zulässig. Diese Aufschreibungen werden nur so lange, wie dies für die Überprüfung des berechtigten Zugangs erforderlich ist - höchstens 14 Tage aufbewahrt.

b) Positives Testergebnis:

- Zeigt ein Selbsttest ein positives Ergebnis, ist die Schülerin bzw. der Schüler vom Rest der Klasse zu isolieren und darf den Schulbesuch nicht weiter fortsetzen. Sie bzw. er soll sich sofort häuslich isolieren und vorsichtshalber alle persönlichen Kontakte so weit wie möglich reduzieren.
- Ein Erziehungsberechtigter bzw. volljährige Schülerinnen oder Schüler sollen das Gesundheitsamt des Wohnorts umgehend über den positiven Selbsttest informieren.
- Das Gesundheitsamt ordnet eine PCR-Testung an, die eine höhere Zuverlässigkeit aufweist als ein Selbsttest, und unterrichtet über das weitere Vorgehen.

Die positiven Testergebnisse werden in geeigneter Weise an der Schule dokumentiert, insbesondere um sicherzustellen, dass die betroffenen Schülerinnen und Schüler bis zum schriftlichen Nachweis eines negativen PCR-Tests die Schule nicht betreten dürfen. Diese Dokumentationen werden ebenfalls höchstens 14 Tage aufbewahrt.

5. Aufgaben der Lehrkräfte

Die Selbsttests stellen ein weiteres wichtiges Instrument zur Minimierung des Infektionsrisikos an den Schulen dar. Durch die Testungen können etwaige Infektionen frühzeitig erkannt werden, was den Gesundheitsschutz aller im Schulgebäude befindlichen Personen deutlich erhöht.



Unter diesen Umständen zählt zu den Dienstaufgaben der Lehrkräfte, dass sie bei der Durchführung der Selbsttests an den Schulen altersangemessene Hinweise und Erläuterungen geben, Erklärvideos mit den Schülerinnen und Schülern ansehen und diese erforderlichenfalls unterstützend kommentieren. Abhängig von den ausgelieferten Selbsttests und deren konkreter Durchführung gehört zu den Dienstpflichten auch die jeweilige Vorbereitung der Durchführung, also z. B. bei den Selbsttests der Firma Siemens die Verteilung der in einer Packung befindlichen 20 Röhrchen auf die Schülerinnen und Schüler und die Befüllung der Röhrchen mit der vorgesehenen Menge an Pufferlösung vor Testdurchführung.

Da die Selbsttests so konzipiert sind, dass diese von den Schülerinnen und Schülern zwar unter Aufsicht, aber ohne fremde Hilfe eigenständig durchgeführt werden können, ist ein aktives Handeln bzw. Eingreifen der betroffenen Lehrkräfte bei der Abstrichnahme selbst nicht erforderlich. Insbesondere in dem Zeitraum, in dem die Schülerinnen und Schüler ihre Masken für die Testdurchführung abnehmen, ist der Abstand von 1,5 m untereinander konsequent einzuhalten und gut zu lüften. Da dieser Zeitraum jedoch sehr kurz ist und für die übrigen Testschritte die Maske wieder aufzusetzen ist, ist gemäß dem StMGP eine konkrete Schutzausrüstung im engeren Sinne bei der Anleitung der Schülerinnen und Schüler nicht erforderlich. Vielmehr ist das Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske („MNS“, sog. „OP-Maske“) sowie die Einhaltung des nötigen Mindestabstands von 1,5 m angezeigt und ausreichend.

#### 6. Auslieferungen von Tests

Die Auslieferung der Selbsttests erfolgt durch die Kreisverwaltungsbehörden (Landratsamt/kreisfreie Stadt). Die bereits ausgelieferten Selbsttests werden durch fortlaufende Lieferungen ergänzt. Sollte Ihre Schule bis jetzt noch keine bzw. keine ausreichende Anzahl an Selbsttests erhalten haben und keine Informationen über eine Belieferung vorliegen, bitten wir Sie um umgehende Kontaktaufnahme mit der Kreisverwaltungsbehörde. Über diese erfolgen auch die jeweiligen Nachbestellungen. Hierfür stellen die

Schulen ihren Bedarf für jeweils zwei Wochen (spätestens bis Mitte der vorletzten Woche vor dem Bedarfszeitraum) fest und melden diesen an die Kreisverwaltungsbehörden; von dort erhalten Sie auch genauere Informationen zu diesem Thema.

#### 7. Testungen von Lehrkräften und sonstigen an Schulen tätigen Personen

Für Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen gelten dieselben Testvorgaben und Testmöglichkeiten (PCR- bzw. POC-Antigentestung durch fachmedizinisches Personal oder Durchführung zur Verfügung gestellter Selbsttests) wie für die Schülerinnen und Schüler mit der Maßgabe, dass ein Selbsttest auch außerhalb der Schule und ohne Aufsicht vorgenommen werden kann, wenn die Person versichert, dass das Testergebnis negativ ausgefallen ist.

Die Lehrkräfte und sonstige an Schulen tätige Personen sind angehalten, die Testvorgaben ordnungsgemäß und zuverlässig zu erfüllen, um dadurch einen möglichst sicheren Präsenzunterricht zu ermöglichen.

#### 8. Dokumentation

Für die Dokumentation der durchgeführten Selbsttests an der Schule werden Sie mit gesondertem Schreiben weitere Hinweise erhalten, insbesondere hinsichtlich der einzutragenden Daten über das Schulportal.

#### 9. Hinweis für Privatschulen

An der Teststrategie der Bayerischen Staatsregierung nehmen alle Schulen im Sinne des BayEUG teil. Soweit private Schulen mit kostenlosen Selbsttests beliefert werden wollen, ist hierzu – wie bei den öffentlichen Schulen – eine Meldung an die örtlich zuständige Kreisverwaltungsbehörde und eine Dokumentation erforderlich. Zudem sind die für die öffentlichen Schulen geltenden Vorgaben zu beachten, d.h. insbesondere, dass die Durchführung der Selbsttests für Schülerinnen und Schüler ausschließlich an den Schulen stattfindet; eine Ausgabe der Selbsttests zur Durchführung außerhalb der Schule ist nicht zulässig. Sofern private Schulen nicht dementsprechend verfahren, ist eine weitere Belieferung nicht möglich.

10. Hinweise zur Nutzung der Unterstützung durch die Hilfsorganisationen  
Über die Angebote der Hilfsorganisationen hatten wir Sie bereits informiert. Für die diesbezüglichen Onlineangebote des Malteser Hilfsdienstes (die für Lehrkräfte relevante Schulung hat den Titel „Covid-19 Selbsttest-Schulung“) ist ergänzend noch darauf hinzuweisen, dass die Schulen hierfür ein allgemeines Konto erstellen können, das grundsätzlich alle Lehrkräfte einer Schule nutzen können. Bitte achten Sie dabei auf die sichere Übermittlung der Zugangsdaten, da der Schulaccount bei mehrfacher Fehleingabe gesperrt wird.

11. Umgang mit Personen mit Erkältungssymptomen bzw. respiratorischen Symptomen

In diesem Zusammenhang dürfen wir Sie auf gewisse Änderungen zu den Ausführungen des KMS vom 12.03.2021 (Az. II.1-BS4363.0/640) hinweisen, welche wir in unseren FAQ dargestellt haben; dort finden Sie auch die aktualisierten Merkblätter sowie die aktualisierte Kurzübersicht zum Rahmenhygieneplan Schulen.

Die entsprechenden FAQ sowie die für die Durchführung der Selbsttests nötigen Formulare werden unter [www.km.bayern.de/selbsttests](http://www.km.bayern.de/selbsttests) aktualisiert und auf der Website des Staatsministeriums abrufbar sein; auf die Unterstützungsangebote der Hilfsorganisationen sei nochmals hingewiesen.

Sehr geehrte Frau Schulleiterin,  
sehr geehrter Herr Schulleiter,

bitte werben Sie bei allen Beteiligten für die Teilnahme an den regelmäßigen Testungen. Wir schaffen damit ein deutliches Mehr an Sicherheit. Uns allen ist klar, dass mit der Durchführung von Selbsttests in den Schulen eine für viele Personen ungewöhnliche Situation entsteht und dass es dagegen Vorbehalte gibt.

Wir haben deswegen u.a. auf unserer Website unter [www.km.bayern.de/selbsttest](http://www.km.bayern.de/selbsttest) eine Vielzahl von Informationen und Anleitungen bereitgestellt. Wir hoffen, dass wir Sie dadurch bei der Organisation der Selbsttests wirksam unterstützen können.

Ich danke Ihnen, den Lehrkräften und allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern an der Schule, die an der Umsetzung der genannten Schutzmaßnahmen mitwirken und dazu beitragen, dass der Unterricht nach den Osterferien in einem sicheren Rahmen stattfinden kann.

Das StMGP und das StMUV erhalten einen Abdruck dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

I.V.

gez. A. Präbst

Ministerialdirigent